



## **Berufungsentscheidung**

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., vom 15. Oktober 2009 gegen die Bescheide des Finanzamtes Wien 3/11 Schwechat Gerasdorf vom 21. September 2009 betreffend Einkommensteuer für die Jahre 2007 und 2008 entschieden:

Die angefochtenen Bescheide werden abgeändert.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Abgaben sind den folgenden Entscheidungsgründen sowie den als Beilage angeschlossenen Berechnungsblättern zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

### **Entscheidungsgründe**

Die von der Berufungswerberin (Bw.) am 18. September 2009 für die Streitjahre eingebrachten Einkommensteuererklärungen enthalten u.a. folgende Angaben:

	2007	2008
Einkünfte aus selbständiger Arbeit	€ 22.286,00	€ 23.520,00
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		
Werbungskosten		
Berufsbezeichnung	Lehrerin-KMS S.str., Trainerin-Bfi Wien	
Reisekosten (KZ 721)	€ 500,00	€ 540,00
Aus- / Fortbildungskosten (KZ 722)	€ 890,00	€ 120,00
Sonstige Werbungskosten (KZ 724)	€ 960,00	
Sonderausgaben		
Personenversicherungen (KZ 455)	€ 1.070,00	€ 1.070,00

Kirchenbeitrag (KZ 458)	€ 30,00	€ 30,00
Außergewöhnliche Belastungen		
Krankheitskosten (KZ 730)	€ 2.450,00	
zusätzliche Kosten (KZ 476)	€ 17,00	€ 109,00

In den Beilagen (E1a) zu den Einkommensteuererklärungen machte die Bw. hinsichtlich der Einkünfte aus selbständiger Arbeit folgende Eintragungen:

	2007	2008
Einnahmen/ Erträge (KZ 9050)	€ 22.286,00	€ 23.520,00
AfA Anlagevermögen (KZ 9130)	€ 714,60	€ 314,00
Reise- und Fahrtspesen (KZ 9160)	€ 594,59	€ 543,30
Tatsächliche KFZ-Kosten (KZ 9170)	€ 1.644,00	€ 1.644,00
Eigene Pflichtversicherungen (KZ 9225)	€ 3.680,00	€ 2.995,93
übrige Aufw./Betriebsausg. (KZ 9230)	€ 890,00	€ 120,00

Die Veranlagungsbescheide zur Einkommensteuer für die Streitjahre vom 21. September 2009 wurden vom Finanzamt entsprechend den Erklärungen bzw. den Beilagen erlassen.

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2009 erhab die Bw. gegen diese Einkommensteuerbescheide Berufung und führte zur Begründung an, dass sie die Ausgaben nicht vollständig erklärt habe und diese umgehend nachreichen werde.

Im Zuge des Berufungsverfahrens übermittelte die Bw. über Ersuchen des Finanzamtes (vom 14. Dezember 2009 und vom 11. Jänner 2010) um Aufstellung und Belegvorlage betreffend geltend gemachter Ausgaben eine Auflistung der Ausgaben der Jahre 2007 und 2008 sowie diverse Unterlagen und Bestätigungen, auf welche im Einzelnen im Erwägungsteil Bezug genommen und eingegangen wird.

Die Auflistung "Ausgaben 2007" und "Ausgaben 2008" beinhaltet folgende Positionen:

#### Ausgaben 2007

AfA Computer	330,00
GWG	201,12
Leasingrate	1.764,00
Sonstige betr. Ausgaben	21,80
Subhonorare	2.160,00
Telekommunikationskosten 60% PA	1.031,52
Weiterbildung + Reisekosten	1.037,96
Zeitschriften + Bücher	280,00
	6.826,40

#### Ausgaben 2008

AfA Computer	330,00
Büromaterial	39,25
Leasingrate	1.764,00
Sonstige betr. Ausgaben	102,25

---

Subhonorare	2.160,00
Telekommunikationskosten 60% PA	1.031,52
Weiterbildung + Reisekosten	2.364,56
Zeitschriften + Bücher	340,10
	8.131,68

Mit den Berufungsvorentscheidungen vom 26. April 2010 änderte das Finanzamt die Vorschreibungen an Einkommensteuer für die Streitjahre, da in den Einkommensteuererklärungen geltend gemachte Betriebsausgaben- und Werbungskostenpositionen nach Einsichtnahme und Prüfung der vorgelegten Unterlagen und Belege teils nicht, teils in geänderter Höhe anerkannt wurden; auch beantragte Sonderausgaben für Personenversicherungsbeiträge wurden in verminderter Höhe gewährt. Die Begründung zu den Berufungsvorentscheidungen lautet:

"Das Finanzamt hat sich anhand Ihrer Angaben und den vorgelegten Belegen versucht ein Bild über Ihre Steuererklärung zu machen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat Kriterien entwickelt, unter welchen Voraussetzungen Verträge zwischen nahen Angehörigen steuerlich berücksichtigt werden können. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes können vertragliche Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen für den Bereich des Steuerrechtes nur als erwiesen angenommen werden und damit Anerkennung finden, wenn sie

- nach außen ausreichend zum Ausdruck kommen,
- einen eindeutigen, klaren und jeden Zweifel ausschließenden Inhalt haben und
- auch zw. Familienfremden unter den gleichen Bedingungen abgeschlossen worden wären.

Erfolgt die Mitarbeit von nahen Angehörigen ohne besondere vertragliche Verpflichtung lediglich im Rahmen eines rein familienhaften Verhältnisses, so sind die dadurch veranlassten Aufwendungen gem. § 20 EStG 1988 nicht abzugsfähig.

Ebenso sind die Subhonorare für Frau Z. ja nicht anzuerkennen, da Frau Z. bereits seit Jahren nicht mehr aufrecht in Österreich gemeldet ist.

Lt. vorgelegtem Leasingvertrag besteht das Vertragsverhältnis erst ab September 2007. Die Leasingraten können daher auch erst ab diesem Zeitpunkt berücksichtigt werden.

Von den Leasingraten wurde ein 20 %iger Privatanteil ausgeschieden.

Mit den tatsächlichen Kfz-Kosten sind sämtliche Aufwendungen abgegolten. Ein zusätzliches Kilometergeld kann daher nicht berücksichtigt werden bzw. sind Fahrten zw. Wohnung und Arbeitsstätte mit dem Verkehrsabsetzbetrag abgegolten.

Über den Ankauf des Computers wurden keine Rechnungen vorgelegt.

Die Ausbildungskosten sind lt. den vorgelegten Belegen eindeutig nicht dem Jahr 2007 sondern dem Jahr 2008 zuzuordnen.

---

Die Telefonkosten des Jahres 2007 wurden nur in Höhe der vorgelegten Belege berücksichtigt. Aufwendungen für Telekabel, UPC (Paketpreises inkl. Fernsehgebühr) sind aufgrund des Aufteilungsverbotes gem. § 20 EStG 1988 den Aufwendungen der privaten Lebensführung zuzuordnen.

Aufwendungen für Fachliteratur können nur dann berücksichtigt werden, wenn auf den Rechnungen eindeutig der Titel des Werkes ersichtlich ist. Rechnungsbelege über die Fachliteratur wurden keine vorgelegt.

Die Sonderausgaben (Personenversicherungen) wurden anhand der vorgelegten Belege neu berechnet."

Die Bw. brachte ein als Vorlageantrag zu wertendes Schreiben vom 24. Mai 2010 ein und führte hierin Folgendes aus:

"Ich arbeite beim bfi auf Honorarbasis und betreue Jugendliche sozialpädagogisch in Lehrlingsausbildungen. Mein Vertrag sieht vor, dass ich auch 'gleichwertige' Vertretungen meine Arbeit verrichten lassen kann. Da in diesem Bereich sehr viel Verwaltungsaufwand (Urlaubslisten, Anwesen- und Abwesenheitslisten, Recherche und Vorbereitung von Übungen etc.) zu erledigen ist, meine Kapazität oft bei weitem nicht ausreicht, habe ich auf die mir nahestehenden Familienmitglieder bzw. Freundin, die sich zu diesem Zeitpunkt in Wien befand, zurückgegriffen.

Ich fände es bedauerlich, sollte mir hieraus ein Nachteil erwachsen.

Im Rahmen dieser Tätigkeit wechsle ich auch sehr oft den Standort bzw. besuche ich sämtliche Werkstätten im Raum Wien, wo die Jugendlichen ihr Praktikum zu verrichten haben. Diese Fahrten sind zusätzliche Fahrten und sollten auch zusätzlich berücksichtigt werden. Über den Ankauf des Computers habe ich die Zusendung der Rechnung schon mehrmals urgierter. Leider hat die Lieferfirma noch nicht reagiert. Ich bitte noch um Geduld bzw. Nachsicht.

Im Rahmen meiner Lehrtätigkeit bzw. der sozialpädagogischen Betreuung ist es notwendig, dass ich sehr viele Recherchen und aktuelle Beiträge in meine Vorträge einbaue. Dazu ist es notwendig, aktuelle Fernsehsendungen ebenso zu verfolgen, wie Internet im ständigen Zugriff zu haben. Das gleiche gilt für die gesamte Literatur. Da ich im Glauben war, dass es reicht, die Kontoauszüge vorzulegen, bitte ich um eine zumindest angemessene Pauschale für diese Ausgaben."

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

**2007:**

---

## **Zu den Betriebsausgaben (Einkünfte aus selbständiger Arbeit):**

### **AfA Computer - € 330,00:**

Schreiben des Finanzamtes vom 11. Jänner 2010 (AS 54):

"Reichen Sie bitte bezüglich folgender Ausgaben Kopien der Belege nach:

... Rechnung vom PC"

Berufungsvorentscheidung:

"Über den Ankauf des Computers wurden keine Rechnungen vorgelegt."

Vorlageantrag:

"Über den Ankauf des Computers habe ich die Zusendung der Rechnung schon mehrmals

urgiert. Leider hat die Lieferfirma noch nicht reagiert. Ich bitte noch um Geduld bzw.

Nachsicht."

Ausgaben sind nachzuweisen. Die geltend gemachte Ausgabe wurde von der Bw. trotz Zuwartens nicht nachgewiesen. Die Ausgabenposition wurde somit zutreffend nicht anerkannt.

### **Reise- und Fahrtspesen inkl. Kilometergeld und Diäten (ohne tatsächliche Kfz-Kosten) - € 594,59:**

Dieser Betrag wurde von der Bw. wie folgt errechnet:

Wohnanschrift - bfi Standort: "6,6 km á 0,42 € x 214,5 ATage" (= € 594,59)

Berufungsvorentscheidung:

"Mit den tatsächlichen Kfz-Kosten sind sämtliche Aufwendungen abgegolten. Ein zusätzliches Kilometergeld kann daher nicht berücksichtigt werden".

Vorlageantrag:

"Im Rahmen dieser Tätigkeit wechsle ich auch sehr oft den Standort bzw. besuche ich sämtliche Werkstätten im Raum Wien, wo die Jugendlichen ihr Praktikum zu verrichten haben. Diese Fahrten sind zusätzliche Fahrten und sollten auch zusätzlich berücksichtigt werden."

Das Finanzamt versagte diesen Aufwendungen mit der Begründung, dass mit den tatsächlichen Kfz-Kosten "sämtliche Aufwendungen abgegolten (sind). Ein zusätzliches Kilometergeld kann daher nicht berücksichtigt werden.", zur Gänze die Abzugsfähigkeit.

Tatsächliche Kfz-Kosten wurden jedoch - mittels Leasingraten (vgl. unten) - erst ab Ende September 2007 geltend gemacht. Für den davor liegenden Zeitraum ist die Begründung des Finanzamtes somit nicht zutreffend.

Die anteiligen Beträge für den Zeitraum Jänner bis Ende September 2007 in Höhe von (6,6 km á € 0,38 x 160 Tage =) € 401,28 werden daher anerkannt.

---

**Leasingrate - € 1.764,00:**

Die Bw. stellte den Antrag auf Abschluss eines Leasingvertrages mit voraussichtlichem Anmeldedatum 21. September 2007 und Zahlung pro Monat in Höhe von € 148,77 sowie einer einmaligen Bearbeitungsgebühr von € 150,00 (Leasingvertrag, AS 18d).

Am 4. Dezember 2007 überwies die Bw. an die im Leasingvertrag ausgewiesene GmbH einen Betrag in Höhe von € 148,78 (Beilage zum Kontoauszug, AS 18a).

In den Perioden 10 - 12/2007 fielen (einschließlich der einmaligen Bearbeitungsgebühr, der Vertragsgebühr und des anteiligen Benützungsentgelts) Zahlungen von insgesamt € 631,50 an (Konto 2..., AS 18c).

**Berufungsvorentscheidung:**

"Lt. vorgelegtem Leasingvertrag besteht das Vertragsverhältnis erst ab September 2007. Die Leasingraten können daher auch erst ab diesem Zeitpunkt berücksichtigt werden.

Von den Leasingraten wurde ein 20%iger Privatanteil ausgeschieden.

Mit den tatsächlichen Kfz-Kosten sind sämtliche Aufwendungen abgegolten. Ein zusätzliches Kilometergeld kann daher nicht berücksichtigt werden bzw. sind Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem Verkehrsabsetzbetrag abgegolten."

**Vorlageantrag:**

"Im Rahmen dieser Tätigkeit wechsle ich auch sehr oft den Standort bzw. besuche ich sämtliche Werkstätten im Raum Wien, wo die Jugendlichen ihr Praktikum zu verrichten haben. Diese Fahrten sind zusätzliche Fahrten und sollten auch zusätzlich berücksichtigt werden."

Das Finanzamt anerkannte diesbezüglich einen Betrag in Höhe von (€ 631,50 - 20% PA =) € 505,20 und kann von einem seitens des Finanzamtes äußerst moderat angesetzten Privatanteil gesprochen werden.

**Subhonorare - € 2.160,00:**

Rechnung Nr..01/2007 vom 31. Juli 2007 (AS 17b):

"E. (Familienname der Bw.)  
(Anschrift in Niederösterreich)

Ich lege folgende Honorarabrechnung für die von mir geleisteten Stunden lt. Aufstellung:

30 Stunden á 24,-€	€720,-
--------------------	--------

Ich habe den Betrag dankend erhalten. Gerne stehe ich weiterhin für neue Aufträge zur Verfügung.

(Unterschrift)"

Rechnung Nr..01./2007 vom 31. Juli 2007 (AS 17c):

"Z.  
1... Bethlehem,  
PA

Ich lege folgende Honorarabrechnung für die von mir geleisteten Stunden lt. Aufstellung:

30 ..... Stunden á 24,-€ € 720

Ich habe den Betrag dankend erhalten. Gerne stehe ich weiterhin für neue Aufträge zur Verfügung.

(Unterschrift)"

## Rechnung Nr..01/2007 vom 31. August 2007 (AS 17a):

"(Familienname der Bw.) W.

(Anschrift in Niederösterreich wie Rechnung Nr.01/2007 vom 31. Juli 2007)

Ich lege folgende Honorarabrechnung für die von mir geleisteten Stunden lt. Aufstellung:

30 Stunden á 24,-€ €720,-

Ich habe den Betrag dankend erhalten. Gerne stehe ich weiterhin für neue Aufträge zur Verfügung.

(Unterschrift)"

## Berufungsvorentscheidung:

"Der Verwaltungsgerichtshof hat Kriterien entwickelt, unter welchen Voraussetzungen Verträge zwischen nahen Angehörigen steuerlich berücksichtigt werden können. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes können vertragliche Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen für den Bereich des Steuerrechtes nur dann als erwiesen angenommen werden und damit Anerkennung finden, wenn sie

- nach außen ausreichend zum Ausdruck kommen,
- einen eindeutigen, klaren und jeden Zweifel ausschließenden Inhalt haben und
- auch zwischen Familienfremden unter den gleichen Bedingungen abgeschlossen worden wären.

Erfolgt die Mitarbeit von nahen Angehörigen ohne besondere vertragliche Verpflichtung lediglich im Rahmen eines rein familienhaften Verhältnisses, so sind die dadurch veranlassten Aufwendungen gemäß § 20 EStG 1988 nicht abzugsfähig.

Ebenso sind die Subhonorare für Frau Z. nicht anzuerkennen, da Frau Z. bereits seit Jahren nicht mehr aufrecht in Österreich gemeldet ist."

## Vorlageantrag:

"Ich arbeite beim bfi auf Honorarbasis und betreue Jugendliche sozialpädagogisch in Lehrlingsausbildungen. Mein Vertrag sieht vor, dass ich auch 'gleichwertige' Vertretungen meine Arbeit verrichten lassen kann. Da in diesem Bereich sehr viel Verwaltungsaufwand

(Urlaubslisten, Anwesen- und Abwesenheitslisten, Recherche und Vorbereitung von Übungen etc.) zu erledigen ist, meine Kapazität oft bei weitem nicht ausreicht, habe ich auf die mir nahestehenden Familienmitglieder bzw. Freundin, die sich zu diesem Zeitpunkt in Wien befand, zurückgegriffen.

Ich fände es bedauerlich, sollte mir hieraus ein Nachteil erwachsen."

Vorweg ist festzuhalten, dass alle sechs Rechnungen (einschließlich jener für 2008) offensichtlich von der Bw. erstellt worden sind; im Übrigen deutet die Identität der Rechnungscharakteristika auf eine Erstellung der Belege in einem Zuge hin.

Das Abfließen der in den Rechnungen ausgewiesenen Beträge wurde (bspw. mittels Banküberweisungen) nicht nachgewiesen.

Die Rechnungen lassen nicht einmal ansatzweise erkennen, welche Leistung/en erbracht worden sind; die Rede ist nur von "geleisteten Stunden lt. Aufstellung", wobei diese Aufstellungen den Rechnungen nicht angeschlossen wurden.

Weisen alle sechs Rechnungen jeweils € 720,00 aus, so orientierte man sich offenkundig an der Veranlagungsgrenze gemäß § 41 Abs. 1 EStG 1988 bei Übersteigen der anderen Einkünfte von € 730,00.

Eine Nachweisführung, dass die an Verträge zwischen nahen Angehörigen gestellten Voraussetzungen erfüllt worden sind, erfolgte nicht.

Der mit dem Hinweis, dass die in zwei Rechnungen aufscheinende Frau Z. bereits seit Jahren nicht mehr aufrecht in Österreich gemeldet ist, begründeten Nichtanerkennung setzte die Bw. bloß entgegen, sie habe auf die Freundin, die sich zu diesem Zeitpunkt in Wien befand, zurückgegriffen. Die Bw. unterließ sowohl eine Konkretisierung als auch eine Nachweisführung dieser Angabe, die dementsprechend über eine bloße Schutzbehauptung nicht hinausgeht.

### **Telekommunikationskosten 60% PA - € 1.031,52:**

Die Bw. machte folgende Ausgaben geltend (AS 22 a - d):

31. August: Überweisung A1 Telekom Verwendungszweck: 0664 ... : € 140,00

22. Oktober: Überweisung A1 Rechnung Mobilkom Austria: € 111,07

23. November: Überweisung A1 Rechnung Mobilkom Austria: € 108,53

27. Dezember: Überweisung A1 Rechnung Mobilkom Austria: € 177,64

27. Dezember: Abbuchung Onlinebanking UPC Telekabel: € 46,83

Berufungsvorentscheidung:

"Die Telefonkosten des Jahres 2007 wurden nur in Höhe der vorgelegten Belege berücksichtigt. Aufwendungen für Telekabel, UPC (Paketpreis inkl. Fernsehgebühr) sind

---

aufgrund des Aufteilungsverbotes gemäß § 20 EStG 1988 den Aufwendungen der privaten Lebensführung zuzuordnen."

Vorlageantrag:

"Im Rahmen meiner Lehrtätigkeit bzw. sozialpädagogischen Betreuung ist es notwendig, dass ich sehr viele Recherchen und aktuelle Beiträge in meine Vorträge einbaue. Dazu ist es notwendig, aktuelle Fernsehsendungen ebenso zu verfolgen, wie Internet im ständigen Zugriff zu haben. Das gleiche gilt für die gesamte Literatur. Da ich im Glauben war, dass es reicht, die Kontoauszüge vorzulegen, bitte ich um eine zumindest angemessene Pauschale für diese Ausgaben."

Auf Grund der vorgelegten Belege errechnet sich, ohne Berücksichtigung der Abbuchung: UPC Telekabel, ein Betrag von insgesamt € 537,24. Der in der eingereichten Aufstellung für das Jahr 2007 ausgewiesene Betrag ist gleich hoch wie jener für das Jahr 2008; für das Jahr 2007 wurden somit nicht die tatsächlichen Beträge dieses Jahres, sondern jene für das Jahr 2008 geltend gemacht.

### **Weiterbildung + Reisekosten - € 1.037,96:**

Berufungsvorentscheidung:

"Die Ausbildungskosten sind lt. den vorgelegten Belegen eindeutig nicht dem Jahr 2007 sondern dem Jahr 2008 zuzuordnen."

Vorlageantrag:

Der Vorlageantrag enthält diesbezüglich kein Vorbringen.

### **Zeitschriften + Bücher - € 280,00:**

Die Bw. machte unter der Bezeichnung 'Zeitschriften + Bücher' € 280,00 als Ausgaben geltend.

Zum Nachweis legte die Bw. Kopien folgender Titelseiten von Büchern vor:

Zum Beispiel, Mathematik, 3, Eber, Ottenschläger, Schläglhofer, Vormayr

Zum Beispiel, Mathematik, 4, Eber, Ottenschläger, Schläglhofer

Aufgaben, Mathematik 3

Mathematik, Mach mit, Lehrerausgabe, Basisteil + Übungsteil; Floderer, Fischer

Lebendig, Ausgabe für Lehrerinnen und Lehrer

English Grammar in Use, A self-study reference and practice book for intermediate students, Raymond Murphy, Second edition

Essential Grammar in Use, A self-study reference and practice book for elementary students of English, Raymond Murphy, Second edition

Durch die Vergangenheit zur Gegenwart, Michael Lemberger

Wortstark 1, Themen und Werkstätten für den Deutschunterricht

Wortstark 3, Themen und Werkstätten für den Deutschunterricht

Wortstark 4, Themen und Werkstätten für den Deutschunterricht

Kleines Österreichisches Wörterbuch, Rechtschreibung

Aus Lesebuch 3

Aus Lesebuch 4

Durchstarten in Deutsch, Deutsch für die 8. Schulstufe nach der neuen Rechtschreibung

Studio d A2, Deutsch als Fremdsprache, Sprachtraining

Querschnitt, Mathematik 3

Querschnitt, Mathematik 4

Sprache heute 1, Mit dem Fachwortschatz der Wirtschaft

Berufungsvorentscheidung:

"Aufwendungen für Fachliteratur können nur dann berücksichtigt werden, wenn auf der Rechnung eindeutig der Titel des Werkes ersichtlich ist. Rechnungsbelege über die Fachliteratur wurden keine vorgelegt."

Vorlageantrag:

"Im Rahmen meiner Lehrtätigkeit bzw. sozialpädagogischen Betreuung ist es notwendig, dass ich sehr viele Recherchen und aktuelle Beiträge in meine Vorträge einbaue. Dazu ist es notwendig, aktuelle Fernsehsendungen ebenso zu verfolgen, wie Internet im ständigen Zugriff zu haben. Das gleiche gilt für die gesamte Literatur. Da ich im Glauben war, dass es reicht, die Kontoauszüge vorzulegen, bitte ich um eine zumindest angemessene Pauschale für diese Ausgaben."

Betreffend das Jahr 2007 wurden ausschließlich Kopien der Titelseiten der oben angeführten Werke vorgelegt. Anhand der vorgelegten Kopien kann nicht gesagt werden, wann und von wem die Werke angeschafft wurden. Ein Abzug der Kosten kann schon daher nicht erfolgen.

### **Die Betriebsausgaben 2007 errechnen sich wie folgt:**

GWG	201,12 €
Reise- und Fahrtspesen	401,28 €
Leasingraten	505,20 €
Sonstige betr. Ausgaben	21,80 €
Telekommunikationskosten	537,24 €
Pflichtversicherungsbeiträge	3.680,00 €
Betriebsausgaben 2007	5.346,64 €

### **Die Einkünfte aus selbständiger Arbeit 2007 errechnen sich wie folgt:**

Einnahmen	22.286,00 €
- Betriebsausgaben	-5.346,64 €
Einkünfte aus selbständiger Arbeit 2008	16.939,36 €

### **Zu den Werbungskosten (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit):**

#### **Reisekosten - € 500,00:**

Die Bw. machte unter der Bezeichnung 'Reisekosten' € 500,00 als Werbungskosten geltend.

Zum Nachweis legte die Bw. Fahrscheine für eine Zonenfahrt im Verkehrsverbund Ost-Region, Wochenkarten der Wiener Linien, Streifenkarten im Verkehrsverbund Ost-Region, ÖBB-Fahrscheine sowie eine Wiener Einkaufskarte Vienna Shopping Card vor.

Berufungsvorentscheidung:

"Fahrten zw. Wohnung und Arbeitsstätte (sind) mit dem Verkehrsabsetzbetrag abgegolten."

Vorlageantrag:

Der Vorlageantrag enthält diesbezüglich kein Vorbringen.

Im Rahmen der Berufungsvorentscheidung wurde, wie bereits im Erstbescheid, der Verkehrsabsetzbetrag in Höhe von € 291,00 berücksichtigt (jeweils Blatt 2 der Bescheide).

#### **Fortbildungs- und abzugsfähige Ausbildungskosten, Umschulung - € 890,00:**

Diese Aufwendungen werden im Jahr der Verausgabung, 2008, unter der Position "Weiterbildung + Reisekosten" als Betriebsausgaben anerkannt.

#### **Sonstige Werbungskosten - € 960,00:**

Diese Aufwendungen wurden bereits seitens des Finanzamtes als Werbungskosten anerkannt (Blatt 1 der Berufungsvorentscheidung).

### **Zu den Sonderausgaben (Viertel von € 365,79 = € 91,45 lt. BVE):**

Sonderausgaben wurden wie folgt nachgewiesen:

Bestätigung über Beitragsleistungen zu Personenversicherungen für das Jahr 2007:

Bestätigung vom 9. November 2009:

Sparte	Urkunde Nr.	vorgeschriebene Beiträge in Euro
Kranken	3...	230,12

Bestätigung vom 15. Februar 2010:

Bestätigung über Prämienvorschreibungen zu Personenversicherungen für das Jahr 2007:

Art der Versicherung	Vertragsbeginn	vorgeschriebene Prämie in EUR

Unfall	21.09.2007	17,20
--------	------------	-------

Bei den beiden weiteren Bestätigungen, deren Beträge vom Finanzamt für das Jahr 2007 berücksichtigt worden sind, handelt es sich um solche für das Jahr 2008 (Unfall, vorgeschriebene Prämie in EUR 61,92) bzw. 2009 (Unfall, vorgeschriebene Prämie in EUR 56,55).

Die Prämie für das Jahr 2008 ist demgemäß im Einkommensteuerbescheid 2008 zu erfassen, jene für das Jahr 2009 im Einkommensteuerbescheid 2009 zu erfassende fällt nicht in den gegenständlichen Berufungszeitraum.

Die Sonderausgaben für das Jahr 2007 betragen daher ( $\text{€ } 230,12 + \text{€ } 17,20 =$ )  $\text{€ } 247,32$ , das Viertel der Aufwendungen (anstelle von  $\text{€ } 91,45$ )  $\text{€ } 61,83$ .

2008;

## **Zu den Betriebsausgaben (Einkünfte aus selbständiger Arbeit):**

**AfA Computer - € 330,00:**

Auf die Ausführungen betreffend das Jahr 2007 wird verwiesen.

**Leasingrate - € 1.764,00:**

Das Finanzamt anerkannte diesbezüglich einen Betrag in Höhe von (€ 1.689,85 - 20% PA =) € 1.351,88. Auf die Ausführungen betreffend das Jahr 2007 wird verwiesen.

**Subhonorare - € 2.160,00:**

## Rechnung Nr..01/2008 vom 31. Juli 2008 (AS 48c):

"(Familienname der Bw.) W.

(Anschrift in Niederösterreich wie Rechnung Nr.01/2008 vom 31. Dezember 2008)

Ich lege folgende Honorarabrechnung für die von mir geleisteten Stunden lt. Aufstellung:

30 Stunden á 24,-€ €720,-

Ich habe den Betrag dankend erhalten. Gerne stehe ich weiterhin für neue Aufträge zur Verfügung.

(Unterschrift)"

## Rechnung Nr..01./2008 vom 31. Juli 2007 (AS 48a):

"Z. ...

1... Bethlehem,  
PA

Ich lege folgende Honorarabrechnung für die von mir geleisteten Stunden lt. Aufstellung:

30 ..... Stunden á 24,-€ € 720

Ich habe den Betrag dankend erhalten. Gerne stehe ich weiterhin für neue Aufträge zur Verfügung.

(Unterschrift)"

## Rechnung Nr. 01/2008 vom 31. Dezember 2008 (AS 48b):

"E. (Familienname der Bw.)

(Anschrift in Niederösterreich wie Rechnung Nr...01/2008 vom 31. Juli 2008)

Ich lege folgende Honorarabrechnung für die von mir geleisteten Stunden lt. Aufstellung:

30 Stunden á 24,-€ €720,-

Ich habe den Betrag dankend erhalten. Gerne stehe ich weiterhin für neue Aufträge zur Verfügung.

(Unterschrift)"

Auf die Ausführungen betreffend das Jahr 2007 wird verwiesen.

## Weiterbildung + Reisekosten - € 2.364,56:

Die Bw. machte unter der Bezeichnung 'Weiterbildung + Reisekosten' € 2.364,56 als Ausgaben geltend.

Zum Nachweis legte die Bw. folgende Unterlagen vor:

## Zertifikat My training vom 15. Oktober 2008 (AS 50f):

"(Die Bw.) hat die Ausbildung zum/zur Trainer/in in der Erwachsenenbildung vom 01.09.2008 bis 15.10.2008 besucht und erfolgreich abgeschlossen.

Insgesamt wurden 120 Einheiten á 60 Minuten durchgeführt."

Rechnung My training vom 29. Juli 2008 (AS 50 c-e):

"1 Ausbildung zum/zur Trainer/in in der Erwachsenenbildung Preis € 741,67

Gesamtpreis € 741,67

Nettobetrag € 741,67 USt. € 148,33, Rechnungsbetrag € 890,00"

Diese Aufwendungen – bereits seitens des Finanzamtes (als Werbungskosten) anerkannt – sind zutreffend als Betriebsausgaben anzuerkennen.

## Kontoauszug 1 – Kopie (AS 50i):

Buch.Tag	Buchungstext	Wert	Betrag in €
14.02.	KLM Reservation: 3... GLOBAL COLLECT BV	14.02.	454,22

Betreffend den KLM-Flug ist eine betriebliche bzw. berufliche Veranlassung unter Bedachtnahme auf die Art der ausgeübten Betätigung nicht zu erkennen.

Anmeldebestätigung vom 17. März 2008 (AS 50g):

bfi Kurs 2008 ... Gender Mainstreaming I Beginn: 08.04.2008 Ende: 08.04.2008

Kontoauszug 2 – Kopie (AS 50h):

Buch. Tag	Buchungstext	Wert	Betrag in €
02.04.	Abbuchung Einzugsermächtigung	02.04.	153,13
03.04.	2... bfi wien, gender mainsteaming	03.04.	90,00
03.04.	Abbuchung Onlinebanking t-mobile	03.04.	48,26

Überweisung vom 30. April 2008 (AS 50 a,b):

Abbuchung Onlinebanking Zahlungsempfänger bfi EUR 60,00:

Seminarinhalt des Seminars ' Gender Mainstreaming I' (bfi-wien.at/kurssuche/kurs/Gender...):

"Im Rahmen des Seminars lernen Sie die Ideen und Strategien zur Chancengleichheit von Frauen und Männern kennen und können die Unterschiedlichkeit der Geschlechter in Handlungen und Entscheidungen besser verstehen.

Teilnehmer(innen)kreis:

TrainerInnen, ModeratorInnen, PädagogInnen, Führungskräfte, PersonalentwicklerInnen, PersonalistInnen, Personen, die mit Gruppen arbeiten, Interessierte

Inhalt:

- Definition des Begriffs Gender Mainstreaming und Abgrenzung zu Frauenförderung und Diversity Management
- Geschichte und Entwicklung von Gender Mainstreaming
- Sprachliche Gleichbehandlung
- Umsetzung in die Praxis anhand einiger Fallbeispiele
- Umsetzungsmöglichkeiten von Gender Mainstreaming in den einzelnen Berufsbereichen
- Reflexion der eigenen Geschlechterrolle und der Geschlechterrollen in der Gesellschaft
- Erfahrungsaustausch und Diskussion"

War die Bw. als bfi-Trainerin (sozialpädagogisch) tätig, gehörte sie dem Teilnehmerinnenkreis an, an den sich das Seminar richtete. Auf Grund des angeführten Teilnehmer(innen)kreises kann allein deshalb, weil an letzter Stelle auch "Interessierte" angesprochen sind, nicht gesagt werden, der Seminarbesuch sei bei der eine entsprechende Tätigkeit ausübenden Bw. dem Bereich der privaten Lebensführung zuzurechnen.

Die geltend gemachten Kosten in Höhe von € 150,00 werden daher anerkannt.

Überweisung vom 23. Oktober 2008: Empfänger: Global 2000 Umweltschutzorganisation, Multivision 'fair future – der ökologische Fußabdruck', € 200,00:

Multivision 'fair future – der ökologische Fußabdruck': Konzeption und Organisation von Schulbildungsveranstaltungen zu gesellschaftlich relevanten Themen wie Ökologie, Nachhaltigkeit und Demokratie (multivision.info).

Die Multivision "Fair Future - Wir schaffen Zukunft" stellt eindrucksvoll dar, dass sich wirtschaftliches Wachstum an den Grenzen der ökologischen Leistungsfähigkeit unseres Planeten orientieren muss. "Die Multivision ist ein visionäres Plädoyer für eine Globalisierung der Vernunft", fasst es der Initiator Wolfgang Pekny zusammen. Die Multivision "Fair Future" bietet eine Gesamtdarstellung des Prinzips der Nachhaltigkeit und präsentiert diesen komplexen Themenbereiche für Jugendliche eingängig und anschaulich in konzentrierter Form. Damit unterstützt die Multivision die Bildungsarbeit für eine nachhaltige und zukunftsähnliche Entwicklung.

Mit Hilfe des Instrumentes "Footprint" werden komplexe Zusammenhänge für Jugendliche verständlich gemacht. Ohne erhobenen Zeigefinger wird das "Gute Leben auf kleinem Fuß" als machbar und erstrebenswert vermittelt und zum eigenen Handeln motiviert.

Wichtige Inhalte müssen ansprechend vermittelt werden: Beeindruckende Bilder, ansprechende Texte, Sound- und Bildeffekte in einer außergewöhnlichen Komposition - das ist Multivision. Das aussagestarke Bild- und Filmmaterial wurde größtenteils im HD-Format erstellt und zu einem Gesamtwerk vereint - eine besondere Kinoqualität! Begleitet wird das Bildungsprojekt von erfahrenen Moderatoren und Experten, die jugendlichen Ansprüchen gerecht werden.

Die Multivision ist als Schulveranstaltung, für den Einsatz im Rahmen des Unterrichts an den weiterführenden Schulen, für Jugendliche im Alter von 10 bis 19 Jahren gedacht (multivision.at).

Betreute die Bw. Jugendliche sozialpädagogisch in Lehrlingsausbildungen, vermochte die Multivision diese Tätigkeit zu ergänzen bzw. bereichern.

Diese Aufwendungen werden daher anerkannt.

Mastercard Abrechnung per 02.12.2008:

Datum	Vertragsunternehmen	Ort	Betrag in EUR
02.11.	Rijksmuseum A 'dam	Amsterdam	12,95
02.11.	RAAK Amsterdam	Amsterdam	79,95

Das Rijksmuseum Amsterdam oder Rijksmuseum (deutsch: Reichsmuseum) ist ein niederländisches Nationalmuseum am Museumplein im Amsterdamer Stadtteil Oud-Zuid, Stadtbezirk Amsterdam Zuid. Das Museum ist den Künsten, dem Handwerk und der Geschichte gewidmet. Es verwahrt eine große Sammlung der Malerei aus dem Goldenen Zeitalter der Niederlande und eine umfassende Sammlung asiatischer Kunstobjekte und

Artefakte zur niederländischen Geschichte. Das Museum wurde zum Rijksmonument erklärt und gehört zu den 100 wichtigsten UNESCO-Monumenten der Niederlande. Es hat rund 970.000 Besucher im Jahr (Wikipedia).

Raak ist eine schöne und große Boutique auf der Ecke der Leidsestraat (Amsterdam). Verkauft werden vor allem Marken aus dem mittleren und höheren Preissegment (youropi.com).

Sowohl bei den erstgenannten als auch bei den zweitgenannten Aufwendungen handelt es sich um solche der privaten Lebensführung. Bezuglich des Rijksmuseums Amsterdam zeigt die große Anziehungskraft auf eine breite Bevölkerungsschicht allein schon die Besucherzahl. Dass Boutiqueneinkäufe grundsätzlich nicht zu abzugsfähigen Aufwendungen (als Reisekosten) führen, bedarf keiner weiteren Ausführungen.

An Kosten für 'Weiterbildung + Reisekosten' werden daher insgesamt (€ 890,00 + € 150,00 + € 200,00 =) € 1.240,00 anerkannt.

### **Zeitschriften + Bücher - € 340,10:**

Unter der Bezeichnung 'Zeitschriften + Bücher' machte die Bw. € 340,10 als Ausgaben geltend.

Zum Nachweis legte die Bw. folgende Unterlagen vor:

Rechnung press&more vom 1. Juni 2008 (AS 52a):

Kurier Wien	1,20 €
Österreich	1,50 €
NEON	3,30 €
Summe	6,00 €

Zeitungen und Zeitschriften sind als Aufwendungen der Lebensführung grundsätzlich nicht abzugsfähig.

Mastercard-Abrechnung vom 2. Juni 2008 (AS 52c):

Datum	Vertragsunternehmen	Ort	Betrag in EUR
11.05.	Buchhandlung 89	Berlin	32,95

Ein Bezug zur ausgeübten Betätigung kann nicht hergestellt werden.

Kontoauszug 3 vom 19. September 2008 (AS 52b):

Buch. Tag	Buchungstext	Wert	Betrag in EUR
22.07.	Thalia	22.07.	10,95

Ein Bezug zur ausgeübten Betätigung kann nicht hergestellt werden.

Libro-Kassabon vom 20. September 2008 (AS 52g):

Karteikasten	4,89 €
Heftstreifen 4 x 1,49	5,96 €
Summe	10,85 €

Diese Aufwendungen werden als betrieblich veranlasst anerkannt.

Mastercard-Abrechnung vom 3. November 2008 (AS 52d):

Datum	Vertragsunternehmen	Ort	Betrag in EUR
03.10.	Thalia.at Fil. 6...	1... Wien	48,45

Ein Bezug zur ausgeübten Betätigung kann nicht hergestellt werden.

Rechnung Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft vom 15. Oktober 2008 (AS 52e):

Anzahl	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
11	Ibw-Skriptum 1	11,00	121,00
11	Ibw-Skriptum 2	8,00	88,00
Gesamtsumme			EUR 209,00

Diese Aufwendungen werden als betrieblich veranlasst anerkannt.

Kassabon-Kopie (AS 52f):

Kalender	€ 37,25
----------	---------

Diese Aufwendungen werden als betrieblich veranlasst anerkannt.

An Kosten für "Zeitschriften + Bücher" werden daher insgesamt (€ 10,85 + € 209,00 + € 37,25 =) € 257,10 anerkannt.

### Die Betriebsausgaben 2008 errechnen sich wie folgt:

Büromaterial	39,25 €
Leasingraten	1.351,88 €
Weiterbildung + Reisekosten	1.240,00 €
Telekommunikationskosten	1.031,52 €
Zeitschriften + Bücher	257,10 €
Sonstige betr. Ausgaben	102,25 €
Pflichtversicherungsbeiträge	2.995,93 €
Betriebsausgaben 2008	7.017,93 €

### Die Einkünfte aus selbständiger Arbeit 2008 errechnen sich wie folgt:

Einnahmen	23.520,00 €
- Betriebsausgaben	-7.017,93 €
Einkünfte aus selbständiger Arbeit 2008	16.502,07 €

---

**Zu den Werbungskosten (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit):**
**Reisekosten - € 540,00:**

Auf die Ausführungen betreffend das Jahr 2007, die für 2008 gleichermaßen gelten, wird verwiesen.

**Fortbildungs- und abzugsfähige Ausbildungskosten, Umschulung - € 120,00:**

Vom Finanzamt wurden in der Berufungsvorentscheidung die diesbezüglichen Aufwendungen in Höhe von € 890,00 als Werbungskosten anerkannt (Blatt 1 der Berufungsvorentscheidung).

Diese Aufwendungen werden - wie oben bei den Betriebsausgaben unter der Position "Weiterbildung + Reisekosten" dargestellt - im Jahr der Verausgabung, 2008, als Betriebsausgaben anerkannt.

**Sonderausgaben (It. BVE wurde der Pauschbetrag von € 60,00 abgesetzt)**

Sonderausgaben wurden wie folgt nachgewiesen:

Bestätigung über Beitragsleistungen zu Personenversicherungen für das Jahr 2008:

Bestätigung vom 9. November 2009:

Sparte	Urkunde Nr.	vorgeschriebene Beiträge in Euro
Kranken	3...	238,76

Bestätigung vom 15. Februar 2010:

Bestätigung über Prämienvorschreibungen zu Personenversicherungen für das Jahr 2008:

Art der Versicherung	Vertragsbeginn	vorgeschriebene Prämie in EUR
Unfall	21.09.2007	61,92

Die beiden Prämien für das Jahr 2008 in Höhe von insgesamt € 300,68 sind demgemäß im Einkommensteuerbescheid 2008 zu erfassen und beträgt ein Viertel der Aufwendungen € 75,17.

Beilage: 2 Berechnungsblätter

Wien, am 11. Juli 2012